

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren

**DER GEMEINDE
AEDERMANNSDORF**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geltungsbereich	3
II. Verkehrsanlagen	3
III. Abwasserbeseitigungsanlagen	4
IV. Wasserversorgungsanlage.....	5
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	7

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1 ¹Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).

²Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen

§ 2
Das Reglement regelt

a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).

b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).

c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).

§3
Anpassung Benützungsgebühren

Die Gemeindeversammlung kann die Benützungsgebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens gemäss Anhang ohne erneute regierungsrätliche Genehmigung anpassen.

II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

§ 4 ¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege.

²Die Einteilung ergibt sich aus den rechtsgültigen Strassen- und Baulinienpläne mit Strassenklassierung 1 : 1000.

Beiträge (§ 42 GBV)

§ 5 ¹Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:

- | | |
|---|------|
| a) Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| b) Sammelstrassen u. Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % |
| c) Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |

²Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§§ 44/45 GBV)

§ 6 ¹Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70 %.

²Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.

Anschlussgebühren (§§ 29/46 GBV)

§ 7 ¹Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

²Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich.

³Die Faktoren der verschiedenen Nutzungszonen werden im Anhang geregelt.

Für Bauten ausserhalb Bauzon gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.

Benützungsgeld, Aufteilung zwischen Grundgebühren und Verbrauchsgeld

§ 8 ¹Die Grundgebühren werden jährlich pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Gebührenhöhe gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und angepasst, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegen.

² Die Höhe der Verbrauchsgebühr gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegt.

³ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

- a) Für die vollumfängliche Versickerung von unbelastetem Regenwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen reduziert sich die Anschlussgebühr nach Abs. 1 um 10 % der gesamten Gebäudeversicherungssumme.
- b) Als Verbrauchsgebühr bei Landwirtschaftsbetrieben wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:

50 m³ bei Brunnen
50 m³ pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützung ohne Messung
- c) Der Gemeinderat kann auf Antrag der Werkkommission in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale aufgrund der geschätzten Abwassermenge festlegen

IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge (§§ 48/49 GBV)

§ 9

¹ Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70%

² Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

§ 10

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

² Die Höhe der Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich.

³ Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

³Die Faktoren der verschiedenen Nutzungszonen werden im Anhang geregelt.

⁴Für Bauten ausserhalb Bauzone gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.

Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)

§ 11 Die Grundgebühr beträgt:

¹Die Grundgebühren werden jährlich pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die Gebührenehöhe gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und angepasst, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegen.

²Die Höhe der Verbrauchsgebühr gemäss Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen, sofern sie ausserhalb des Gebührenrahmens gemäss Anhang liegt.

³Der Verbrauch ab Hydrant wird in speziellen Fällen jeweils von der Werkkommission geschätzt und gemäss gültiger Verbrauchsgebühr verrechnet.

§ 12 **Fälligkeit**

¹Die Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Bei Anschlussgebühren darf die Rechnungsstellung erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.

²Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 13 **Einforderung, Verzugszins, Verjährung**

¹Nach 30 Tagen wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

²Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgel-
bühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung
der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obliga-
tionenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausser-
dem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung,
Mahnung) unterbrochen.

§ 14

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate
nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.

Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu rich-
ten.

Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der
Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

§ 15

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Regle-
ment über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 27. Juni
1994 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer
Reglemente aufgehoben.

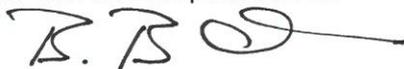
Inkrafttreten

§ 16

Dieses Reglement wird nach Annahme durch die Gemeindever-
sammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf
den 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am
17.12.2014.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Born

Die Gemeindegeschreiberin:



Regina Fuchs



Vom Regierungsrat genehmigt am:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 399 genehmigt.

Solothurn, den 17.3. 2015

Der Staatsschreiber:



Anhang

Gebührenansätze

Abwasserbeseitigungsanlagen

Anschlussgebühren		
Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt:		Fr. 25.00 pro m ² /ZGF
Nutzungszone	Faktor	
Wohnzone zweigeschossig	0,2	
Kernzone	0,4	
Gewerbezone	0,2	
Gewerbezone mit Wohnnutzung	0,2	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0,2	
Benützungsgebühren:		
Grundgebühr (Gebührenrahmen Fr. 130.00 - 250.00)		Fr. 150.00 (Stand 1.1.2015)
Verbrauchsgebühr pro m ³ Abwasser (Gebührenrahmen Fr. 1.55 - 5.00)		Fr. 1.55 (Stand 1.1.2015)

Wasserversorgungsanlagen

Anschlussgebühren		
Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute und Anlage beträgt:		Fr. 15.00 pro m ² /ZGF
Nutzungszone	Faktor	
Wohnzone zweigeschossig	0,2	
Kernzone	0,4	
Gewerbezone	0,2	
Gewerbezone mit Wohnnutzung	0,2	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	0,2	
Benützungsgebühr:		
Grundgebühr (Gebührenrahmen Fr. 120.00 - 230.00)		Fr. 130.00 (Stand 1.1.2015)

Verbrauchsgebühr pro m3 Abwasser (Gebührenrahmen Fr. 2.00 - 5.00)	Fr. 2.10 (Stand 1.1.2015)

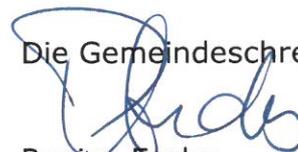
Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Aedermannsdorf beschlossen am 17.12.2014.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Born

Die Gemeindeschreiberin:



Regina Fuchs

Vom Regierungsrat genehmigt am :

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 399 genehmigt.

Solothurn, den 17. 3. 20 15

Der Staatsschreiber:

